Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1940

Solothurn: Kantonaler Erschliessungsplan Zuchwilerstrasse, Schöngrünstrasse bis Kreisel Güggelstutz / Behandlung der Einsprachen

---

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Zuchwilerstrasse, Schöngrünstrasse bis Kreisel Güggelstutz in Solothurn, zur Genehmigung vor.

Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan wird die Netzlücke zwischen den genehmigten Erschliessungsplänen der Schöngrünstrasse und dem Kreisel Güggelstutz geschlossen. Die Umgestaltung sieht insbesondere durchgehende Radstreifen, Abbiege- und Querungshilfen sowie die definitive Ausgestaltung des Knotens Zuchwiler- / Biberiststrasse vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 7. September 2015 bis 6. Oktober 2015. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Nr. 1: Stefan Andres, Mattenweg 5, 3254 Messen

- Nr. 2: Dr. med. Bruno U. Heilinger, Kalchackerstrasse 59A, 3047 Bremgarten, v.d. Martina Heilinger, Rechtsanwältin, St. Niklausstrasse 1, 4500 Solothurn

Die Einsprache Nr. 2 wurde zufolge Vergleichs zurückgezogen und kann somit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

2. Erwägungen

2.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes. Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Solothurn, Zuchwilerstrasse“ sind daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Zuchwilerstrasse wohnen und dadurch Nachteile zu gewärtigen haben (z.B. wegen einer Landabtretung, durch Erschütterung, Lärm, Staub, Mehrverkehr etc.). Grundsätzlich nicht zur Einsprache berechtigt sind Personen, die bloss geltend machen, sie würden regelmässig die betroffene Strasse befahren und seien mit den verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an den Nutzungsplanperimeter angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur befugt, wenn sie vom strittigen Nutzungsplan stärker als die Allgemeinheit be-

troffen sind (§ 16 PBG). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Plan oder die Planänderung neue Nutzungsarten gestattet, welche mit zusätzlichen Immissionen verbunden sind.

In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

2.2 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Zufolge der Verhandlung mit dem Einsprecher Nr. 2 ergeben sich gegenüber dem vom 7. September 2015 bis 6. Oktober 2015 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplan folgende Anpassungen, von welchen jedoch keine Dritten betroffen sind, sodass sich eine weitere öffentliche Planauflage erübrigt:

- Die Mittelinsel vor der Liegenschaft Zuchwilerstrasse Nr. 20 wird leicht verkleinert.

- Die westlich angrenzende Veloabbiegespur wird als Mehrzweckstreifen ausgebildet. Dadurch ist die uneingeschränkte Zu- und Wegfahrt der beiden Garagen der Liegenschaft Nr. 20 weiterhin gewährleistet.

2.3 Einsprache Stefan Andres, Messen

Dem Einsprecher Nr. 1 fehlt im Sinne der Erwägung unter Ziffer 2.1 die Legitimation zur Erhebung einer Einsprache. Die Distanz von seiner Liegenschaft in Messen zu den angefochtenen Umgestaltungsmassnahmen an der Zuchwilerstrasse in Solothurn beträgt mindestens 10 km. Es mangelt damit an der geforderten besonderen räumlichen Nähe. Allein der Umstand, dass der Einsprecher Steuerzahler von Solothurn ist oder den betroffenen Strassenabschnitt regelmässig befährt, begründet noch kein schutzwürdiges Interesse. Der Einsprecher vermag nicht darzutun, inwiefern er durch die in der Planauflage vorgesehenen Umgestaltungsmassnahmen mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Auf die Einsprache von Stefan Andres ist daher mangels Legitimation nicht einzutreten.

2.4 Genehmigung

Im Übrigen ist der Erschliessungsplan recht- und zweckmässig und kann daher genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Auf die Einsprache Nr. 1 wird mangels Legitimation nicht eingetreten.

3.2 Die Einsprache Nr. 2 wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Kosten werden keine erhoben.

3.4 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Zuchwilerstrasse, Schöngrünstrasse bis Kreisel Güggelstutz in Solothurn, wird mit den Anpassungen gemäss Ziffer 2.2 hievor genehmigt.

3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (por/rom), mit 2 gen. Plänen (später)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn
Stefan Andres, Mattenweg 5, 3254 Messen **(Einschreiben)**
Advokatur Heilinger, Martina Heilinger, Rechtsanwältin, St. Niklausstrasse 1, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Solothurn: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Zuchwilerstrasse, Schöngrünstrasse bis Kreisel Güggelstutz")